

Satzung

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile [§ 34 (4) Baugesetzbuch] und über die örtlichen Bauvorschriften [§ 86 BauO NW]

21-08 "Westliche Sandstraße, 1. Ergänzung
Ortsteil: Pivitsheide V. L.
Ergänzungsgebiet: Teil von Flurstück 1631

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, 1. Ergänzung einschließlich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden gem. der in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte Maßstab 1 : 1.000 der Gemarkung Pivitsheide V. L.) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan mit den zeichnerischen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21 aus.

§ 2

Textliche Festsetzungen (Ausgleichsmaßnahmen)

Auf der Ergänzungsfläche ist als Abgrenzung zum Rethlager Weg in einer Länge von ca. 20 m, eine 2-reihige Hecke zu pflanzen. Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Reihen-/Pflanzabstand von 1 x 1 m mit der Qualität 3 x verpflanzt, 100 – 150 zu pflanzen (Gehölzarten siehe vorgeschlagene Pflanzenliste).

Auf der restlichen Freifläche sind zwei standortgerechte kleinkronige Laubbäume zu pflanzen (Baumarten siehe vorgeschlagene Pflanzenliste). Als Mindestgröße wird festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 - 16 cm. Alternativ können für die zwei Bäume ca. 40 Sträucher gepflanzt werden. Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Gehölze sind in Gruppen oder Einzeln mit der Qualität 3 x verpflanzt, 100 – 150 zu pflanzen (Gehölzarten siehe vorgeschlagene Pflanzenliste).

Pflanzenliste:

Sträucher

Feldahorn	Acer campestre
Hartriegel	Cornus sanguinea
Holunder	Sambucus nigra
Hasel	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schneeball	Viburnum opulus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Blut-Johannisbeere	Ribes sanguineum
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Weidenarten	Salix spec.
Faulbaum	Rhamnus frangula
Liguster	Ligustrum vulgare

Bäume

Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Baumhasel	Corylus colurna
Esche	Fraxinus excelsior
Rotdorn	Crataegus spec.
Salweide	Salix caprea
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Obstbaum	

§ 3 Bebauungspläne

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung (1. Ergänzung) tritt am Tag nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.